

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Keine Beschäftigungspflicht für Mitarbeiter in Heimen ohne Impfung

Ein nicht gegen das Coronavirus geimpfter Mitarbeiter in einem Seniorenheim muss nicht beschäftigt, sondern konnte ab dem 16. März 2022 ohne Zahlung von Gehalt freigestellt werden.

Seit dem 16. März 2022 müssen Mitarbeiter, die in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegbedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen.

Eine Einrichtung stellte ab dem 16. März 2022 einen Mitarbeiter von der Arbeitsverpflichtung frei, weil dieser keinen Nachweis erbracht hat und sich auch weigerte, sich impfen zu lassen.

Sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde durch Entscheidung des Arbeitsgerichts Gießen vom 12. April 2022 zurückgewiesen. Seine Berufung ist jetzt durch Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 16. August 2022 gescheitert.